

Inhaltsangabe

- 10. Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2005 mit Anlagen S. 26
- 11. Bekanntmachung über die Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim S. 27
- 12. 6. Satzung vom 20.01.2005 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 S. 29
- 13. Bekanntmachung über die Planfeststellung für den Neubau einer Erdgas-transportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten / Lichtenburg nach Köln-Porz – 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide nach Köln-Porz - S. 31
- 14. Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der in der Umliegung Widdig getroffenen Festsetzungen vom 13.01.2005 S. 33
- 15. Bekanntmachung über Widmung von Straßen S. 36

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

Bekanntgabe

**10. der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2005
mit Anlagen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2005 liegt mit allen Anlagen vom 09.02.2005 bis einschließlich 21.02.2005 während der Öffnungszeiten im Rathaus Bornheim, Zimmer 456, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, öffentlich zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
und
donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, und zwar bis einschließlich 23.02.2005 beim Bürgermeister der Stadt Bornheim - Fachbereich 3 -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bornheim, 28.01.2005


(Henseler)
Bürgermeister

-27-

11. Herstellung von betriebsfertigen Abwasseranlagen des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim

BEKANNTMACHUNG

In den nachstehend aufgeführten Straßen ist die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden:

Ortschaft	Straße	Entwässerungssystem	betriebsfertig seit
Walberberg	Paul-Gerhardt-Straße (von Buschgasse bis Duffelstraße)	Mischsystem	13.07.2004
Walberberg	Duffelstraße (von Paul-Gerhardt-Straße bis einschl. Duffelstraße 3)	Mischsystem	13.07.2004
Walberberg	Duffelstraße (von Duffelstraße 16 bis 18)	Mischsystem	13.07.2004
Sechtem	Vorzepfweg	Mischsystem	29.12.2004
Roisdorf	Herseler Straße (von Herseler Straße 3 bis 5)	Mischsystem	14.12.2004
Sechtem	L 190 (von Kreuzungsbereich Willmuthstraße bis Höhe Erfurter Str. 8)	Mischsystem	15.12.2004
Bornheim	Blütenweg (Kanalverlängerung für Blütenweg 35 und 50)	Mischsystem	25.12.2004
Rösberg	Theisenkreuzweg (von Theisenkreuzweg 25 bis 41)	Mischsystem	25.11.2004
Rösberg	Steinstraße (Stichstraße) (von Steinstraße 37 bis 35)	Mischsystem	25.11.2004
Hemmerich	Friedbergstraße (von Friedbergstraße 5 bis 7)	Mischsystem	25.11.2004
Hersel	L 300 (von Kreuzungsbereich Kleinstraße bis Elbestraße 17)	Mischsystem	25.11.2004

Nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 05.12.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt.

Gemäß § 5 Abs. 8 der Entwässerungssatzung sind die bebauten Grundstücke binnen drei Monaten anzuschließen. Die Grundstückskläreinrichtungen sind aufzuheben.

-28-

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der Genehmigung der Stadt bzw. des Abwasserwerkes. Der Werkleiter bittet die Eigentümer der bebauten Grundstücke, die Herstellung eines Kanalanschlusses unmittelbar bei der Betriebsführerin des Abwasserwerkes, der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen, ☎ (02251) 708-132 oder -224, schriftlich zu beantragen.

Rechtsmittelbelehrung

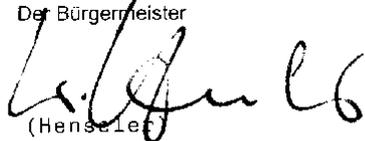
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bornheim, den 26.01.2005

Stadt Bornheim

Der Bürgermeister


(Henseler)

12. 6. Satzung vom 20.01.2005 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 20.01.2005 folgende 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung – vom 24.10.2001 wird wie folgt geändert:

In § 34 erhalten die Absätze 3, 7 und 8 folgende neue Fassung:

(3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

5 cbm/h (Qn 2,5)	9,50 EUR
12 cbm/h (Qn 6)	25,00 EUR
20 cbm/h (Qn 10)	42,00 EUR
30 cbm/h (Qn 15)	82,00 EUR
80 cbm/h (Qn 40)	122,00 EUR
mehr als 80 cbm/h (> Qn 40)	162,00 EUR

(7) Die Verbrauchsgebühr für Trink- und Brauchwasser beträgt 1,45 EUR/cbm.

(8) Die Verbrauchsgebühr für Beregnungswasser beträgt 0,90 EUR/cbm, wenn jährlich mindestens 7.000 cbm pro Einzelabnehmer/Einzelabnehmerin (Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige) bezogen werden. Für geringere Bezugsmengen wird die Verbrauchsgebühr nach Absatz 7 berechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Stadt Bornheim

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
6. Satzung vom 20.01.2005 zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen – Wasserversorgungssatzung – der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 20.01.2005


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

-31-

Stadt Bornheim

13.

Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau einer Erdgastransportleitung
der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten/Lichtenburg nach Köln-Porz
- 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide nach Köln-Porz -**

Die E.ON Ruhrgas AG mit Sitz in 45138 Essen beabsichtigt den Neubau des 2. Bauabschnitts ihrer Erdgastransportleitung Eynatten/Lichtenburg – Köln-Porz von der Messstation Aachen-Verlautenheide bis zur Verdichterstation Köln-Porz.

Für dieses Neubauvorhaben hat die E.ON Engineering GmbH, Bergmannsglückstraße 41-43 in 45896 Gelsenkirchen im Auftrag der E.ON Ruhrgas AG bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 11a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Neubau einer rd. 85 km langen Erdgastransportleitung im beschriebenen Abschnitt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Aachen, Bornheim, Düren, Erftstadt, Eschweiler, Köln, Niederkassel, Wesseling und Würselen sowie den Gemeinden Inden, Langerwehe, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Weilerswist beansprucht.

In der Stadt Bornheim sind hiervon Grundstücke in den Gemarkungen Merten, Rösberg, Sechtem und Walberberg betroffen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **14.02.2005 bis 14.03.2005** einschließlich in der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 407 während der Besuchszeiten für Offenlagen

montags bis freitags	8.00 – 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 – 17.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Auch in den anderen betroffenen Kommunen liegt der Plan im genannten Zeitraum aus. Hierauf weisen die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen in eigenen Bekanntmachungen hin.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **11.04.2005**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen Aachen, Bornheim, Düren, Erftstadt, Eschweiler, Köln, Niederkassel, Wesseling, Würselen, Inden, Langerwehe, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Weilerswist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Bornheim, den 25.01.2005



Der Bürgermeister

über die Änderung der in der Umlegung Widdig getroffenen Festsetzungen vom 13.01.2005.

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV. NW S. 134 / SGV. NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 09.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Umlegung Widdig durch den Rezeß aus dem Jahre 1933 getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Der Wirtschaftsweg in der Gemarkung Widdig , Flur 10, Flurstück 415 , wird auf einer Länge von 70 m eingezogen. Die eingezogene Wegefläche ist in dem beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Umlegungsverfahren getroffenen Festsetzungen vom 13.01.2005“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

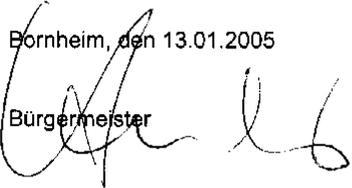
Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung ist am 09.12.2004 durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 13.01.2005

Bürgermeister



ANSICHT AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte/Flurkarte -
Standardauszug

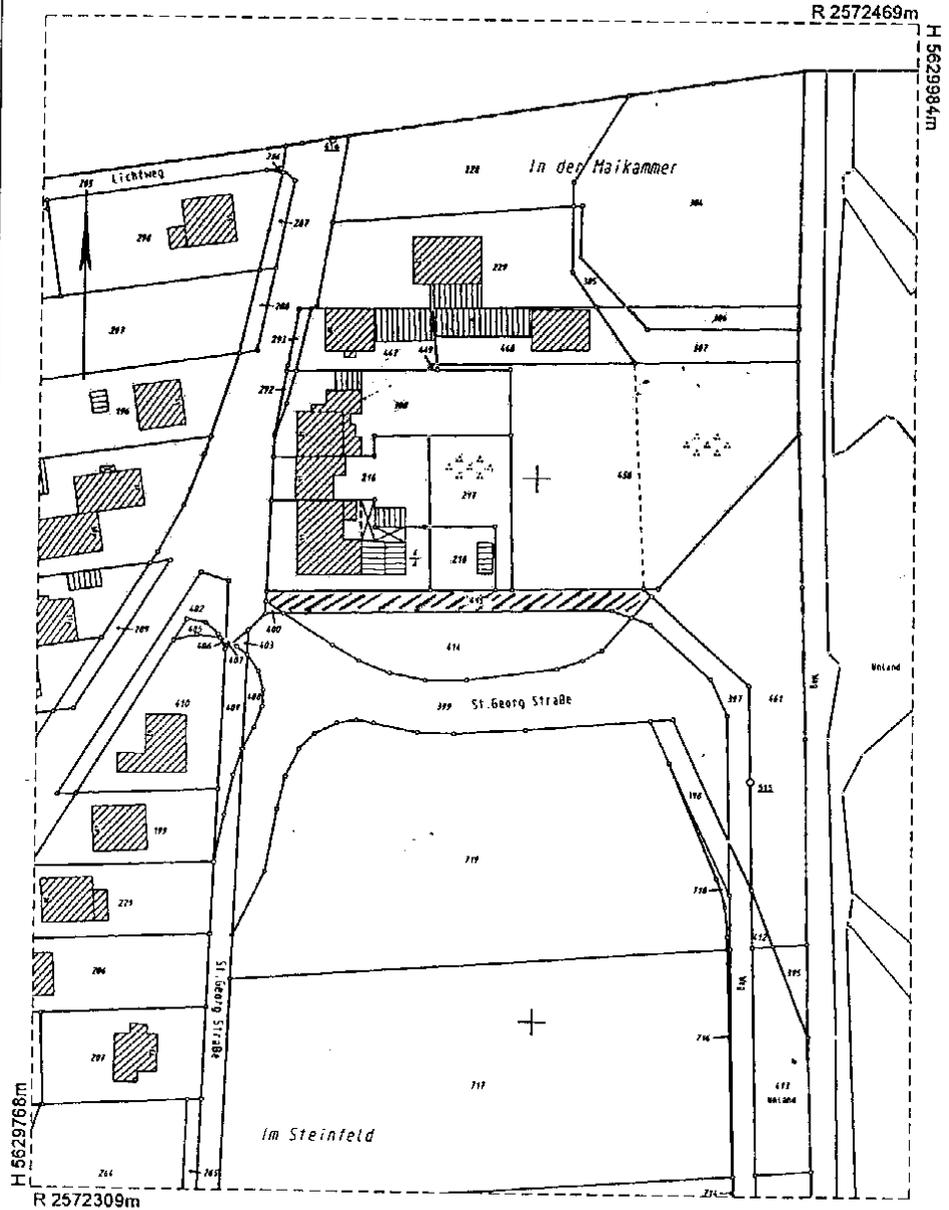
ungefährer Maßstab 1:1000
Geschäftsbuch-Nr.:

-34-

RHEIN-SIEG-KREIS

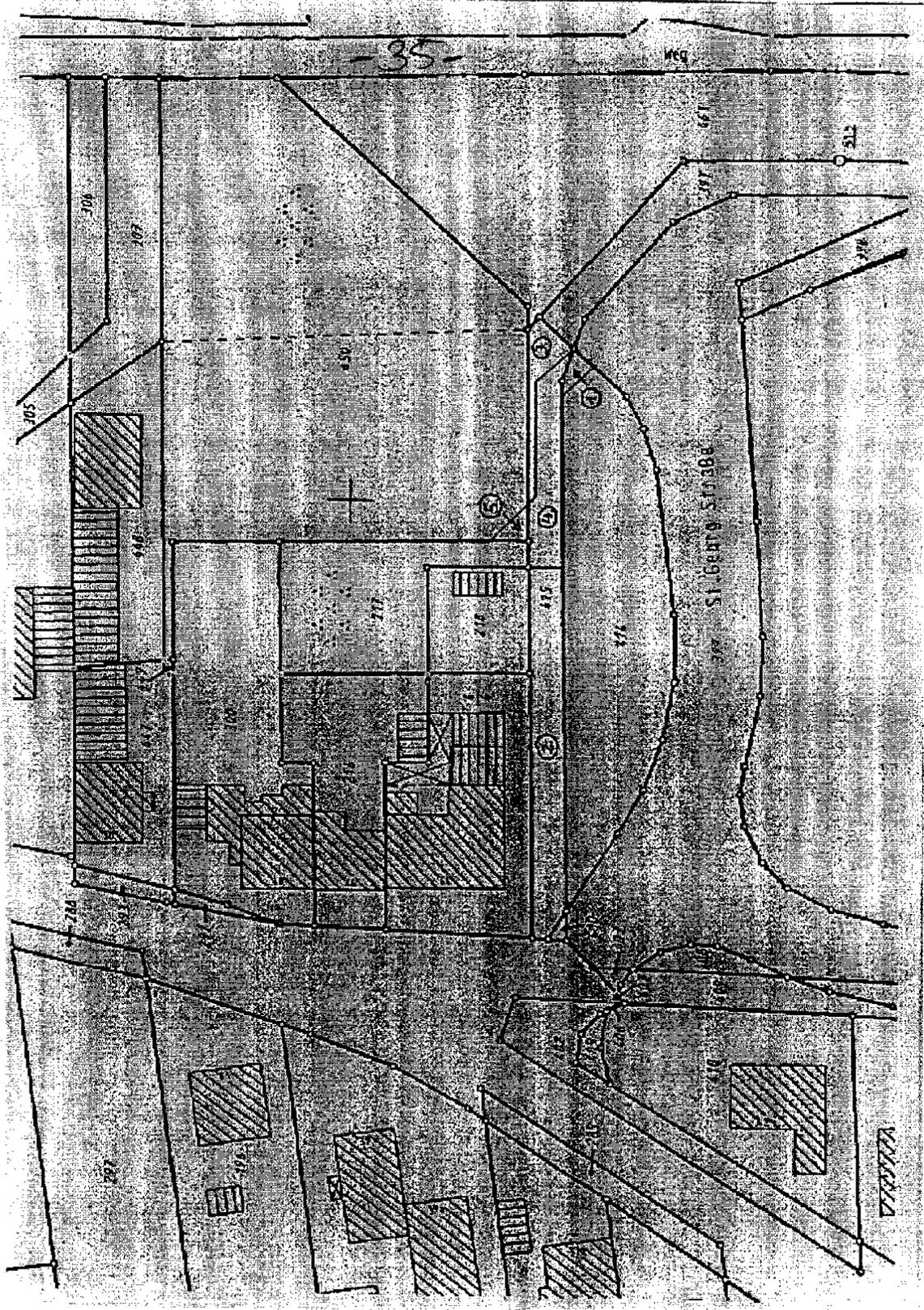
- Katasteramt -

Stadt : Bornheim
Gemarkung: Hersel
Flur: 10 Flurstück: 415/



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur
 mit Zustimmung des Herausgebers. Ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen
 zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
 Es wurde nicht geprüft, ob der dargestellte Gebäudebestand dem neuesten Stand entspricht.

Ausgefertigt: Siegburg, den _____
 Rhein-Sieg-Kreis
 Der Landrat
 Katasteramt
 im Auftrag



15.

-36-

Bekanntmachung

Die nachfolgenden Straßen werden hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortschaft	Name der Straße	Bezeichnung der gewidmeten Flächen	Einstufung, Widmungsinhalt
Sechtem	Alter Sportplatz	Gemarkung Sechtem, Flur 18, Flurstück 2274	Anliegerstraße
Rösberg	Hunsrückstraße	Gemarkung Rösberg, Flur 15, Flurstücke 522 teilw., 527, 525, 554, 186 teilw.	Anliegerstraße
Rösberg	Odenwaldstraße (von Kuckucksweg bis 30 m hinter Einmündung Hunsrückstraße)	Gemarkung Rösberg, Flur 15, Flurstücke 437 teilw., 537, 536, 532, 522 teilw., 56 teilw.	Anliegerstraße
Sechtem	Vorzepfweg	Gemarkung Sechtem, Flur 20, Flurstücke 209, 126 teilw., 210	Anliegerstraße
Hersel	Wupperstraße	Gemarkung Hersel, Flur 13, Flurstücke 584 teilw., 542, 582, 454, 429, 562, 456, 356, 459	Anliegerstraße
Bornheim	Schonewegstraße	Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 30, Flurstücke 613, 610, 584 teilw., 582, 168/1, 543, 545, 549, 548, 542	Anliegerstraße
Bornheim	Leo-Koppel-Straße	Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 30, Flurstücke 584 teilw., 650, 633, 626, 618	Anliegerstraße

Kartenausschnitte, in denen die gewidmeten Flächen dargestellt sind, können während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus, Zimmer 412, eingesehen werden:

Montag bis Freitag, 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Widmung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Widmungsverfügung.

-37

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzulegen.

Bornheim, den 24.01.2005

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister



(Henseler)